

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Vorgeschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-323464](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323464)

Vorgeschichte

Wohl waren das Amt des Bischofs durch Landesbischof D. Kühlewein wie auch noch zwei Stellen des Oberkirchenrates durch die Oberkirchenräte D. Dr. Friedrich und Kofl ordnungsgemäß besetzt. Allein es fehlte die Landesynode, als nach dem Eingriff des nationalsozialistischen Staates die verfassungsmäßige Ordnung in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche im Jahre 1945 wieder hergestellt werden sollte und konnte. Die in ihrer Mehrheit deutsch-christlich orientierte, am 4. Juli 1934 als rechtsmähiges Organ der Landeskirche zusammengesetzte Landesynode, war vom Erweiterten Oberkirchenrat, in dem die Deutschen Christen eine Mehrheit von 6 gegen 5 Stimmen hatten, sofort aufgelöst worden. Eine Neuwahl, die nach der Verfassung innerhalb von sechs Monaten hätte erfolgen sollen, war aber auf Anfrage bei dem im April 1934 ernannten „Rechtswalter der deutschen evangelischen Kirche“ Jäger (Ministerialdirektor im Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung) nicht möglich und zwar deshalb, weil einerseits eine solche Wahl in jenen Monaten völlig undurchführbar war, andererseits die Kirchenleitung die Grundzüge des bisherigen Wahlrechts (Proportionalwahl nach § 93 KB) nicht mehr für die Kirche bejahen konnte.

Um aus diesem Notstand herauszukommen, wurde gemäß § 120 KB und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung vom 14. Dezember 1934 betr. (RGWBl. 1934, S. 135) nach dem Zusammenbruch von 1945 das vorläufige kirchliche Gesetz, die Abänderung der Kirchenverfassung betr. vom 3. Juli 1945 (RGWBl. 1945, S. 8) vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Zuständigkeit des Erweiterten Oberkirchenrates, die im Jahre 1934 (nach dem vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Abänderung der Kirchenverfassung betr. vom 14. Dezember 1934, RGWBl. 1934, S. 135) auf den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen wurde, wieder zurückübertragen, da der Evangelische Oberkirchenrat „die für die Leitung der Kirche schwere Verantwortung, die sich in den kommenden Monaten noch wesentlich vergrößern wird, nicht mehr allein tragen möchte“. (Begründung zum vorläufigen kirchlichen Gesetz RGWBl. 1945, S. 8.) Nach § 1 a konnten nun die synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates und deren Stellvertreter vom Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrates aus Gliedern der Landeskirche, die stimmberechtigt und zur Landesynode wählbar sind, ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Ernennung der aus der neugewählten Landesynode berufenen Mitglieder (§ 1 b). Außerdem wurde die Zahl der vom Landesbischof zu ernennenden Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates in Abweichung des § 5 des kirchlichen Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 1. Juni/1. Juli 1933 betr. (RGWBl. 1933, S. 69 und 82) von vier auf sechs festgesetzt, da ja eine Landesynode, die sie hätte berufen können, nicht vorhanden war, und außerdem um die Möglichkeit zu schaffen, „aus den verschiedensten Kreisen und Gebieten unserer Landeskirche Mitglieder in den Erweiterten Oberkirchenrat berufen zu können“. (Vgl. Begründung RGWBl. 1945, S. 8 f.)

Dieser nun neu gebildete Erweiterte Oberkirchenrat hatte am 23. August 1945 das Gesetz: Die Bildung einer vorläufigen Landesynode betr., beschlossen (RGWBl. 1945, S. 22 f.).

Auf Grund dieses Gesetzes hatte sich die zu bildende vorläufige Landesynode folgendermaßen zusammenzusetzen:

a) aus den Mitgliedern, die der 1933 ordnungsgemäß

gewählten Landesynode angehörten, soweit sie die bekenntnismäßigen Voraussetzungen für eine solche Mitgliedschaft besäßen (§ 2 a),

b) aus fünf vom Landesbischof frei zu berufenden Mitgliedern (§ 2 b),

c) aus den vom Landesbischof nach § 3 des betreffenden Gesetzes zu berufenden Mitgliedern (§ 2 c).

Nach § 3 hatten die Bezirkskirchenräte je vier wahlfähige Glieder der Landeskirche, zwei Laien und zwei Geistliche, die eindeutig auf dem Boden der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse unserer Landeskirche stehen, vorzuschlagen, aus deren Mitte der Landesbischof die noch erforderliche Zahl der Mitglieder auszuwählen hatte. Die Voraussetzungen für die Wahlfähigkeit waren in § 96 und § 28 KB näher umschrieben, wonach die zu Benennenden dreißig Jahre alt und stimmberechtigt sein mußten. Das Stimmrecht besaßen nicht die in KB § 10, Abs. 2 aufgeführten Gemeindeglieder. Außerdem war Bedingung, daß die zu benennenden Kirchenglieder von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinne sind, daß von ihnen kirchliche Einsicht und Erfahrung erwartet werden dürfte, und daß sie bereit waren, die in § 100 KB, Abs. 2 vorgeschriebene feierliche Versicherung abzugeben (vgl. Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 30. August 1945 Nr. 2968).

Am 31. Oktober 1945 wurde der Erweiterte Oberkirchenrat zu einer Sitzung auf Mittwoch, den 7. November 1945, vormittags 9 Uhr eingeladen, auf deren Tagesordnung vor allem die Vorbereitung der vorläufigen Landesynode und das Gesetz die Errichtung von Kreisdekanaten betreffend, auf der Tagesordnung stand (vgl. Einladungsschreiben des Landesbischofs vom 31. Oktober 1945 Nr. 4630). Ein Protokoll über diese Sitzung scheint nicht vorhanden zu sein.

Mit Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. November 1945 Nr. 4968, die vorläufige Landesynode betr., wurden die vierzig Mitglieder auf Dienstag, den 27. November 1945 in das Evangelische Mädchenheim in Bretten eingeladen.

*) Eine nähere Umschreibung dessen, was unter „gutem Ruf und bewährtem christlichem Sinn“ sowie „kirchliche Einsicht und Erfahrung“ verstanden werden kann, war dem § 20 des Entwurfs einer vorläufigen Wahlordnung für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens zu entnehmen, die die Verfassungskammer der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche im Oktober 1936 im Anschluß an eine Denkschrift „Gesichtspunkte für Wahlordnungen für einzelne Landeskirchen“ ausgearbeitet hatte. Der § 20 lautet: „Bei der Prüfung der Wahlvorschlüsse und bei der Entscheidung über Einsprüche ist der Wahlausschuß an folgende Auslegung des § 28 KB gebunden:

a) „Guter Ruf und bewährter christlicher Sinn“ bedeutet, daß der Vorgeslagene dafür bekannt ist, die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als alleinige Richtschnur des kirchlichen Lebens zu bejahen und dieser inneren Bindung durch lauterer Wandel Ausdruck zu geben.

b) „Kirchliche Einsicht und Erfahrung darf“ bei dem Vorgeslagenen dann „erwartet werden“, wenn er die Gottesdienste einer evangelischen Gemeinde treu besucht, auch innerhalb Jahresfrist vor Erlaß dieser Verordnung an der Feier des heiligen Abendmahls teilgenommen und sich an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft beteiligt hat.

Als Beteiligung an der Gemeindegemeinschaft gilt: Hilfe beim Kindergottesdienst, Tätigkeit im Kirchenchor, in der Frauen- und Jugendarbeit oder im Männerwerk, Teilnahme an Bibelfunden oder kirchlichen Aufbauwochen, Beteiligung an der Inneren oder Äußerer Missionarbeit der Kirche sowie sonstige anerkannte Dienste am inneren Leben der Gemeinde. Bloße Mitarbeit in einer der bisherigen kirchlichen Körperschaften genügt nicht“.